

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1912)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was den Zweck der Dogmen im allgemeinen betrifft, so müßten sie nach Rousseaus Ansicht die vielfach dunkeln Wahrheiten der natürlichen Religion durch ihre lichtvolle Klarheit aufhellen; statt dessen aber verwirren sie den menschlichen Geist mit unbegreiflichen Geheimnissen und Widersprüchen. Sie sollten den Frieden auf Erden befestigen; statt dessen aber bringen sie Feuer und Schwert, weil sie die Menschen stolz, intolerant und grausam machen. So sind die besondern religiösen Dogmen der Ruin des ganzen Menschengeschlechtes.

Insbesondere ist Rousseau auch Gegner der Erbsünde. Diesem christlichen Dogma gegenüber sucht er als unbestreitbaren Grundsatz die Behauptung aufzustellen, daß die ersten Regungen der Natur immer richtig seien. „Es gibt keine ursprüngliche Verderbtheit im menschlichen Herzen.“ (Emile, II.) Rousseau macht diese Ueberzeugung von der ursprünglichen Güte und Vollkommenheit des Menschen geradezu zum leitenden Erziehungsprinzip, nachdem er sie zum Ausgangspunkte seiner Pädagogik gemacht hatte: „Alles ist gut, wenn es aus den Händen des Schöpfers hervorgeht, alles entartet in den Händen des Menschen.“ (Emile, I.)

Rousseau ist demnach auch überzeugt, daß keine der großen Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum, Islam) für sich das Prädikat der alleinseligmachenden Religion in Anspruch nehmen könne. Denn die gegen die christliche Offenbarung vorgebrachten Gründe sprechen mit derselben oder mit noch größerer Kraft gegen jede andere Offenbarung. Sollte es also vielleicht eine einzige wahre Offenbarungsreligion geben, so befindet sich der Mensch doch in der tatsächlichen Unmöglichkeit, sie zu finden.

Wenn wir hier rückwärtsblickend einen Augenblick in unsern Untersuchungen innehalten, so müssen wir das Geständnis ablegen, daß Rousseau alles Grundwesentliche der christlichen Religion von sich abgestreift hat. Wie konnte er aber trotzdem sich noch für einen Christen halten? „Ich bin ein Christ und ein aufrichtiger Christ nach der Lehre des Evangeliums.“ (Lettre à Baumont.)

Die Antwort auf unsere skeptische Frage erhalten wir in derselben Schrift. Dasselbst nennt er einen wahren Christen denjenigen, der Gott über alle Dinge liebt und seinen Nächsten wie sich selbst; ein wahrer Christ ist, wer nach dem Vorbilde Christi wenig über das Dogma spintisiert, wer alle Spitzfindigkeiten der besondern Glaubensformeln als törichtes Zeug beiseite läßt, dafür aber bestrebt ist, die Tugend zu lieben und gute Werke zu vollbringen. Denn nicht im Glauben besteht die Hauptsache der Religion, sondern in ihrer Ausübung.

Denselben Gedanken, wenn auch in anderer Form, spricht Rousseau mehrere Jahre später in seinen Bekenntnissen (Conf. I. 2) aus, wo er im Tone des Vorwurfes die Behauptung aufstellt, es sei das Charakteristische nicht bloß etwa der katholischen, sondern jeder dogmatischen Religion, daß sie das Wesentliche nicht im Handeln, sondern im Glauben suche. Durch diese einseitige Betonung der religiös-sittlichen Werke scheidet sich Rousseau nicht bloß vom katholischen, sondern ebenso vom protestantischen Christentum.

Man kann hier die Frage aufwerfen, ob Rousseau durch dieses sein ablehnendes Verhalten gegen die Fundamente des Christentums etwa Proselytenmacherei treiben wolle zugunsten seiner eigenen Naturreligion. Aus dem, was er geschrieben, kann man eine verneinende Antwort auf diese Frage entnehmen. Denn, meint er, er besitze nicht die Anmaßung, sich selber für unfehlbar zu halten, er urteile nur für sich und nicht für andere, und so könne er die christliche Offenbarung weder zugeben, noch wolle er sie verwerfen; was er verwerfe, das sei bloß die Pflicht sie anzuerkennen; im übrigen verharre er in respektvollem Schweigen.

Es ist durchaus nötig, hier die Bemerkung anzufügen, daß Rousseau nicht immer so rücksichtsvoll, so schonend und maßvoll seine Stellung zum Christentum markiert hat.

Im Contrat social (I. 4, chap. 8) bezeichnet er das Christentum, das katholische und das protestantische, als eine antisoziale, staatsfeindliche Religion, ganz ungeeignet, Staatsreligion zu werden. Denn das Christentum ist in jeder seiner konfessionellen Formen allzusehr Jenseitsreligion, als daß seine Bekenner zu kräftigen Bürgern und Arbeitern der Diesseitswelt sich entwickeln könnten. Die katholische Konfession ist besonders noch deswegen ungeeignet, weil sie dem Bürger zwei Oberhäupter, zwei Gesetzgeber, zwei Vaterländer gibt. Der Begriff „christliche Republik“ erscheint Rousseau somit als ein vollendeter Widerspruch.

Jedoch hegt Rousseau die feste Ueberzeugung, daß ein Staat ohne Religion nicht bestehen kann. Aus diesem Grunde befürwortet er eine neue Staatsreligion, die nur ganz wenig Dogmen umfaßt. „Das Dasein der mächtigen, intelligenten, wohlthätigen, voraussehenden und fürsorgenden Gottheit, das künftige Leben, das Glück der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Staatsvertrages und der Gesetze, das sind die positiven Dogmen. In bezug auf die negativen beschränke ich sie auf die Intoleranz.“

Wie man sieht, bilden die allgemeinsten Glaubensartikel der Rousseauschen Naturreligion hier die grundwesentlichen Dogmen der Staatsreligion. Wie ernst Rousseau es mit diesen Aufstellungen nahm, mag man daraus ersehen, daß er dem Staate das Recht zuerteilt, diejenigen, welche diese Sätze nicht gläubig annehmen, zu verbannen, diejenigen aber, welche sie trotz theoretischer Anerkennung praktisch leugnen, mit dem Tode zu bestrafen. Nur gerechte Ironie ist es wahrlich, wenn Hensel (Rousseau, S. 52) hier den Propheten der religiösen Toleranz an ein ähnliches Vorgehen von seite der Inquisition erinnert und ihm Heuchelei vorwirft. Hier sitzt Calvin unter Rousseaus Perücke!

Später freilich, als ihm obige gegen das Christentum gerichteten Aeußerungen in tadelndem Sinne vorgehalten wurden, suchte Rousseau wieder auszukneifen mit der Bemerkung, daß er bloß den politischen, nicht aber den sozialen Wert des Christentums bestritten habe. (Lettres de la montagne, I. 1.) Und bereits im Emile (I. 4, Anmerkung), der einige Monate nach dem Erscheinen des Contrat veröffentlicht wurde, hatte er zugegeben, daß die modernen Regierungen dem Christen-

tum unbestreitbar ihre stärkste Autorität und die Abnahme der Revolutionen zu verdanken hätten; nebenbei wären sie selber durch den heilsamen Einfluß des Christentums weniger gewalttätig und blutdürstig geworden, wie schon ein einfacher vergleichender Blick in die alte Geschichte lehre. Im besondern rühmt Rousseau an der protestantisch-kalvinischen Religion ihre sozialen Wirkungen zur Zeit des Abendmahlempfanges: Ablegung von Haß und Feindschaft, Versöhnung und Frieden, Spendung von reichlichen Almosen. Von der katholischen Religion wird das Beichtinstitut lobend erwähnt, das die Wiedergutmachung zugefügter Beleidigungen, zahlreiche Werke der Barmherzigkeit und Restitutionen im Gefolge habe. Rousseau hätte, wenn er genauer zusehen, all' diese wohltätigen Folgen des christlichen Glaubens wohl kaum als bloß soziale Werte bezeichnen können, da ja die an erster Stelle genannten offensichtlich auch einen hohen politischen Charakter haben.

Sarnen.

P. Gregor Schwander, Prof.

(Fortsetzung folgt.)



Aus der Gesetzgebung der Kirche.

Auszug aus Nr. 12 der Acta Ap. Sedis vom 1. Juli 1912.

An erster Stelle enthält das Heft die Bulle, durch welche eine neue Diözese griechisch-katholischen Ritus in Ungarn errichtet wird. Der ungarische Staat übernimmt alle finanziellen Lasten, die aus der Neugründung erwachsen; hiefür erteilt der Papst dem König von Ungarn und seinen Nachfolgern das Nominationsrecht. — Der Heilige Vater verfügt die Errichtung einer St. Joseph-Pfarrei im Prati-Quartier Roms und sechs weiterer Pfarreien im sogenannten agro Romano. Es ist dies ein neuer Beweis seines Bestrebens, vor allem in der ewigen Stadt selbst die Seelsorge zu heben und zu reorganisieren. — Die Kongregation des heiligen Offiziums entscheidet, daß Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit niemals erteilt werden sollen, ohne daß die bekannten Kauttionen geleistet sind. Im gegenteiligen Falle sei die Dispens und folglich die geschlossene Ehe ungültig. — Im Dekrete „Ne temere“ war als Bedingung zur Gültigkeit der Eheassistenz verfügt worden, daß der assistierende Priester den Konsens der Kontrahenten selbst „eingeladen und gebeten . . . einfordern und entgegennehmen“ müsse. Auf eine Anfrage antwortete die Konzilskongregation (Dekret vom 27. Juli 1908 ad III), daß diese Vorschrift auch für die gemischten Ehen gelte. Es waren dadurch die Partikularindulte aufgehoben, wonach in einzelnen Diözesen, wenn die Brautleute sich beharrlich weigerten, die Bedingungen (katholische Kindererziehung etc.) zu erfüllen, eine rein passive Assistenz des Priesters genügt und erlaubt war. Nun werden aber dieselben wieder in Kraft erklärt. — Romana Rota: Bis zum Jahre 1893 bildeten die Gemeinden Saas-Grund, Saas-Fee, Saas-Almagell und Saas-Balen der Diözese Sitten eine Pfarrei. Ihr Sitz befand sich in der Gemeinde Saas-Grund. Wegen der

großen Entfernung dieser Weiler von der Pfarrkirche trennte der Bischof von Sitten im Jahre 1893 die Gemeinden Fee und Almagell von der Pfarrei Saas-Grund und erhob die beiden abgetrennten Gemeinden zu selbständigen Pfarreien. Die Pfarrei Saas-Grund bestand nunmehr aus den zwei Gemeinden Saas-Grund und Saas-Balen. Die Gemeinde Balen zerfällt aber wieder in zwei Teile, Außerbalen und Innerbalen. Die Bewohner von Außerbalen mußten, um zur Pfarrkirche zu gelangen, einen mehrstündigen Weg zurücklegen und konnten so besonders im Winter kaum ihrer Sonntagspflicht genügen. Sie richteten deshalb an den Bischof das Gesuch, er möge an der Kapelle in Balen einen Kuratgeistlichen anstellen, und zugleich wiesen sie darauf hin, daß die Einkünfte aus der Wasserkraft es den Balern wohl erlaube, für die daraus erwachsenden Kosten aufzukommen. Die Innerbaler, welche seit alter Zeit mit den Außerbalern in Zwist liegen, stellten diesem Plane heftigen Widerstand entgegen und erklärten in einem Schreiben an den Bischof, sie würden niemals dulden, daß die bezeichneten Einkünfte zur Errichtung eines Benefiziums verwendet würden. Daraufhin stellten die Außerbaler selbst eine Summe von 20,000 Fr. zu obgenanntem Zwecke aus ihren Privatmitteln zur Verfügung und außerdem Holz und Wohnung für den Pfarrrektor. Den Innerbalern ließen sie es frei, mitzutun oder nicht. Der Bischof befragte nun den Pfarrer von Saas-Grund um seine Ansicht in der Angelegenheit, der sich prinzipiell mit einer Teilung einverstanden erklärte. Außerdem ließ er durch den Schulinspektor von Saas, Hochw. Wirthner, den Pfarrer von Saas-Grund und den Gemeinderat von Balen zu einer Besprechung einladen. Niemand erschien aber zu derselben als zwei Außerbaler. Dekan Wirthner gab nun persönlich sein Gutachten in bejahendem Sinne ab. Das Seelenheil erfordere die Neugründung einer Pfarrei in Balen. Auch das Domkapitel gab unterm 14. September 1907 seinen Konsens zur Errichtung einer Pfarrei in Außerbalen. Am 27. Sept. 1907 erließ dann der Bischof das Dekret zur Errichtung der neuen Pfarrei. Aber trotz einiger Konzessionen von seite des Bischofs erklärten sich die Innerbaler mit dem nicht einverstanden und appellierten an das schweizerische Bundesgericht, welches aber ihren Rekurs als verspätet abwies. Nun wandten sie sich nach Rom an die Konzilskongregation zunächst um Absolution von der Exkommunikation, der sie (kraft der Bulle Apostolicae Sedis von 1869 I. 6: „Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae . . . et ad hoc recurrentes ad forum saeculare“) verfallen waren, aber zugleich um päpstlichen Richterspruch über die geschehene Teilung der Pfarrei. Die Römische Rota verweist in ihrer Urteilsbegründung auf C. 3, IX, III, 48 und sess. 21, c. 4, de ref. des Konzils von Trient. Es werden hier die allzugroße Entfernung der Gläubigen von der Kirche und beschwerlicher Kirchgang als gesetzliche Gründe für die Teilung einer Pfarrei anerkannt. Eine Entfernung von zwei Meilen genügt nach den Kongregationsentscheidungen sicher. Als legitimes Motiv der Teilung wird von den Kanonisten auch Feindschaft der Bewohner untereinander bezeichnet. Nach der heutigen Praxis ist diese

Verwaltungsmaßregel überhaupt eine gewöhnliche, da die Zeitverhältnisse mehr Seelsorger erheischen und die Pastoration durch einen eigenen Pfarrer derjenigen durch Vikare vorzuziehen ist. — Daß für die Teilung der Pfarrei die notwendigen Gründe vorhanden waren, kann nicht bezweifelt werden. Viele der Pfarrkinder hatten von ihren Maiensäßen 1½ bis 2 Stunden nur um ins Tal herabzusteigen, und dann mußten sie noch eine Stunde von Balen bis zur Pfarrkirche in Grund zurücklegen. Im Winter war dieser Marsch oft eine Unmöglichkeit. Viele konnten nicht einmal an Sonn- und Festtagen die Messe besuchen; der Sakramentenempfang und der Religionsunterricht, die ganze Pastoration litt in bedenklicher Weise darunter. — Auch die zur Erlaubtheit notwendigen rechtlichen Solemnitäten wurden erfüllt. Der Pfarrer der Mutterpfarre wurde um seine Meinung befragt, ebenso das Volk in seinem Vertreter, dem Gemeinderate, um dieselbe ersucht, was nicht einmal strenge rechtliche Vorschrift ist. Die Dotation der neuen Pfarrei war gesichert und für die Wohnung des Pfarrers gesorgt. Eine Schwierigkeit könnte sich daraus ergeben, daß das Domkapitel nur zur Errichtung einer Pfarrei in Außerbalen seine Zustimmung gab, nicht aber zu einer Pfarrei, die Außer- und Innerbalen vereinigt. Die Rota entscheidet aber dahin, daß das Kapitel seinen Konsens nur zur Teilung einer Pfarrei im allgemeinen zu geben habe, nicht aber zu ihrem näheren Modus und der speziellen Form, deren Bestimmung dem Bischof überlassen bleibt. — Nach dem Erektionsdekret des Bischofs sollten die Grenzen der neuen Pfarrei Balen mit denen der Zivilgemeinde Balen zusammenfallen. Um die Streitigkeiten beizulegen, hatte der Oberhirte jedoch nachträglich einige Konzessionen gemacht. Einige Weiler, die an und für sich in der Gemeinde Balen lagen, sollten wie zuvor der alten Pfarrei zugehören und ebenso die Bewohner einiger Höfe. Andern wurde sogar freigestellt, nach Belieben die Seelsorge eines der beiden Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Ebenso sollten nur solche als Pfarrkinder gelten, die länger als sechs Monate in der Pfarrei wohnen. Diese Zugeständnisse des Bischofs werden nun von der Rota annulliert, da sie geeignet seien, noch mehr Verwirrung und Streitigkeiten hervorzurufen, anstatt Frieden zu stiften und weil sie gegen das Konzil von Trient verstoßen, das sess. 24 c. 13 de ref. verfügt: „mandat episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo ipse licite sacramenta suscipiat“. Im übrigen wird die Errichtung der Pfarrei gutgeheißen. So das Urteil der Römischen Rota vom 2. April 1912. — Ob die harten Bauernschädel sich erweichen lassen? —

Diese Nummer der Acta enthält noch ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an Frau v. Montenach, Präsidentin des Katholischen Mädchenschutzvereins, aus Anlaß des sechsten Kongresses desselben in Turin, in dem besonders der konfessionelle Charakter dieser Organisation lobend hervorgehoben wird. — Die wichtigen Entscheidungen der Bibelkommission bringen wir an anderer Stelle des Blattes ganz zum Abdrucke.

V. v. E.

Schweiz. Landesaussstellung in Bern 1914

Abteilung Kirchenwesen

(Mitgeteilt)

Bei der schweizerischen Landesaussstellung in Bern wird die Gruppe 44 (Oeffentliche Verwaltung) auch eine Untergruppe „Kirchenwesen“ umfassen. Dieselbe soll das gegenwärtige religiöse und kirchliche Leben der Schweiz zur äußern Darstellung bringen, insofern dasselbe einen wichtigen Teil unseres Volkslebens bildet. Die katholische, die reformierte und die altkatholische Kirche wurden zur Beteiligung eingeladen. Die Altkatholiken haben jedoch abgelehnt. Die schweizerische reformierte Kirchenkonferenz in Zürich (v. 18. Juni) hat grundsätzlich beschlossen, sich zu beteiligen und die Arbeit dem bernischen Synodalrat übertragen. Zur Einrichtung der römisch-katholischen Abteilung wurde vom Zentralkomitee der Landesaussstellung der katholische Pfarrer von Bern ausersehen. Die hochwst. schweizerischen Bischöfe haben zu dem Projekte ihre Zustimmung gegeben. Das Komitee, das sich zu diesem Zwecke gebildet hat, besteht aus folgenden Herren: J. Em. Nünlist, Pfarrer, Bern, Präsident; Karl J. Benziger, Bibliothekar, Bern; Dr. Albert Büchi, Universitätsprofessor, Freiburg; Franz v. Ernst, Redaktor, Bern; Léon Genoud, Direktor des Technikums, Freiburg; Dr. Hubert Savoy, Seminarprofessor, Freiburg; Dr. Hans Schorer, Universitätsprofessor, Freiburg; Alfons Feune, Vikar, Bern, Sekretär. Eine Anzahl Mitarbeiter aus den verschiedenen Landes teilen werden zu dem Gelingen des Unternehmens beitragen.

Beide Konfessionen stellen grundsätzlich getrennt aus. Die Ausstellung selbst wird laut offiziellem Gliederungsplan folgende Materien umfassen:

1. Literatur und Statistik: Kirchengeschichte, Kirchenrecht, kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung, Kirchenbücher, Gesangbücher, Liturgien, religiöse Blätter; Statistik.
2. Kultusgebäude und Kultusgegenstände: Kirchenbauten, kirchliche Gemeindehäuser, Kirchenfenster, Orgeln, Taufsteine, Abendmahlstische, Taufbecken, Abendmahlkelche, Ziborien, Meßgewänder und dergleichen.
3. Beziehung der Kirche zum Staat, zur Schule, zum Volk.
4. Kirchliche Liebestätigkeit: Geschichte und Organisation der caritativen Werke für Gesunde und Kranke, soweit diese Werke von kirchlicher Seite gegründet wurden oder erhalten werden.
5. Innere und äußere Mission.

Es liegt nicht nur im Interesse unserer religiösen Bestrebungen einerseits und des großen vaterländischen Unternehmens andererseits, daß das katholische Kirchenwesen in gebührender Weise auf der Ausstellung Vertretung finde, sondern im Interesse des gesamten Landes, dem dadurch auch die kulturelle Bedeutung unserer Kirche vor Augen gestellt werden soll. Nachdem die reformierte Kirche ihre Beteiligung zugesagt hat, können die Katholiken nicht zurückbleiben. Das Komitee wird daher auf die Sympathien aller Glaubensgenossen rechnen dürfen.

COMMISSIO PONTIFICIA DE RE BIBLICA.

I.

DE AUCTORE, DE TEMPORE COMPOSITIONIS ET DE HISTORICA VERITATE EVANGELIORUM SECUNDUM MARCUM ET SECUNDUM LUCAM.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica“ ita respondendum decrevit:

I. Utrum luculentum traditionis suffragium inde ab Ecclesiae primordiis mire consentiens ac multiplici argumento firmatum, nimirum disertis sanctorum Patrum et scriptorum ecclesiasticorum testimoniis, citationibus et allusionibus in eorundem scriptis occurrentibus, veterum haereticorum usu, versionibus librorum Novi Testamenti, codicibus manuscriptis antiquissimis et pene universis, atque etiam internis rationibus ex ipso sacrorum librorum textu desumptis, certo affirmare cogat Marcum Petri discipulum et interpretem, Lucam vero medicum, Pauli adiutorem et comitem, revera Evangeliorum quae ipsis respective attribuuntur esse auctores?

R. Affirmative.

II. Utrum rationes, quibus nonnulli critici demonstrare nituntur postremos duodecim versus Evangelii Marci (Marc., XVI, 9—20) non esse ab ipso Marco conscriptos sed ab aliena manu appositos, tales sint quae ius tribuant affirmandi eos non esse ut inspiratos et canonicos recipiendos; vel saltem demonstrent versuum eorundem Marcum non esse auctorem?

R. Negative ad utramque partem.

III. Utrum pariter dubitare liceat de inspiratione et canonicitate narrationum Lucae de infantia Christi (Luc., I—II), aut de apparitione Angeli Iesum confortantis et de sudore sanguineo (Luc., XXII, 43—44); vel solidis saltem rationibus ostendi possit — quod placuit antiquis haereticis et quibusdam etiam recentioribus criticis arridet — easdem narrationes ad genuinum Lucae Evangelium non pertinere?

R. Negative ad utramque partem.

IV. Utrum rarissima illa et prorsus singularia documenta in quibus Canticum Magnificat non beatae Virgini Mariae, sed Elisabeth tribuitur, ullo modo praevalere possint ac debeant contra testimonium concursu omnium fere codicum tum graeci textus originalis tum versionum, necnon contra interpretationem quam plane exigunt non minus contextus quam ipsius Virginis animus et constans Ecclesiae traditio?

R. Negative.

V. Utrum, quoad ordinem chronologicum Evangeliorum, ab ea sententia recedere fas sit, quae, antiquissimo aequae ac constanti traditionis testimonio corroborata, post Matthaeum, qui omnium primus Evangelium suum patri sermone conscripsit, Marcum ordine secundum et Lucam tertium scripsisse testatur; aut huic sententiae adversari vicissim censenda sit eorum opinio quae asserit Evangelium secundum et tertium ante graecam primi Evangelii versionem esse compositum?

R. Negative ad utramque partem.

VI. Utrum tempus compositionis Evangeliorum Marci et Lucae usque ad urbem Ierusalem eversam differre liceat; vel, eo quod apud Lucam prophetia Domini circa huius urbis eversionem magis determinata

videatur, ipsius saltem Evangelium obsidione iam inchoata fuisse conscriptum, sustineri possit?

R. Negative ad utramque partem.

VII. Utrum affirmari debeat Evangelium Lucae praecessisse librum Actuum Apostolorum (Act., I, 1—2); et quum hic liber, eodem Luca auctore, ad finem captivitatis Romanae Apostoli fuerit absolutus (Act., XXVIII, 30—31), eiusdem Evangelium non post hoc tempus fuisse compositum?

R. Affirmative.

VIII. Utrum, prae oculis habitis tum traditionis testimoniis, tum argumentis internis, quoad fontes quibus uterque Evangelista in conscribendo Evangelio usus est, in dubium vocari prudenter queat sententia quae tenet Marcum iuxta praedicationem Petri, Lucam autem iuxta praedicationem Pauli scripsisse; simulque asserit iisdem Evangelistis praesto fuisse alios quoque fontes fide dignos sive orales sive etiam iam scriptis consignatos?

R. Negative.

IX. Utrum dicta et gesta, quae a Marco iuxta Petri praedicationem accurate et quasi graphice enarrantur, et a Luca, assecuto omnia a principio diligenter per testes fide plane dignos, quippe qui ab initio ipsi viderunt et ministri fuerunt sermonis (Luc., I, 2—3), sincerissime exponuntur, plenam sibi eam fidem historicam iure vindicent quam eisdem semper praestitit Ecclesia; an e contrario eadem facta et gesta censenda sint historica veritate, saltem ex parte, destituta, sive quod scriptores non fuerint testes oculares, sive quod apud utrumque Evangelistam defectus ordinis ac discrepantia in successione factorum haud raro deprehendantur, sive quod, cum tardius venerint et scripserint, necessario conceptiones menti Christi et Apostolorum extraneas aut facta plus minusve iam imaginatione populi inquinata referre debuerint, sive demum quod dogmaticis ideis praecceptis, quisque pro suo scopo, indulserint?

R. Affirmative ad primam partem, negative ad alteram.

II.

DE QUAESTIONE SYNOPTICA SIVE DE MUTUIS RELATIONIBUS INTER TRIA PRIORA EVANGELIA.

Propositis pariter sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica“ ita respondendum decrevit:

I. Utrum, servatis quae iuxta praecedenter statuta omnino servanda sunt, praesertim de authenticitate et integritate trium Evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae, de identitate substantiali Evangelii graeci Matthaei cum eius originale primitivo, necnon de ordine temporum quo eadem scripta fuerunt, ad explicandum eorum ad invicem similitudines aut dissimilitudines, inter tot varias oppositasque auctorum sententias, liceat exegetis libere disputare et ad hypotheses traditionis sive scriptae sive orales vel etiam dependentiae unius a praecedenti seu a praecedentibus appellare?

R. Affirmative.

II. Utrum ea quae superius statuta sunt, si servare censi debeant, qui, nullo fulti traditionis testimonio nec historico argumento, facile amplectuntur hypothesis vulgo duorum fontium nuncupatam, quae compositionem

Evangelii graeci Matthaei et Evangelii Lucae ex eorum potissimum dependentia ab Evangelio Marci et a collectione sic dicta sermonum Domini contendit explicare; ac proinde eam libere propugnare valeant?

R. Negative ad utramque partem.

Die autem 26 iunii anni 1912, in audientia utriusque Reverendissimo Consultori ab Actis benigne concessa, Sanctissimus Dominus noster Pius Papa X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

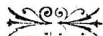
Romae, diei 26 iunii 1912.

FULCRANUS VIGOUROUX, Gr. S. Sulp.

LAURENTIUS JANSSENS, O. S. B.

L. † S.

Consultores ab Actis.



Kirchen-Chronik.

Solothurn. Fall Ackermann. Wie das radikale „Solothurner Tagblatt“ berichtete, „verurteilte das Amtsgericht Balstal in seiner Sitzung vom 18. Juli Herrn Pfarrverweser Ackermann von Welschenrohr, der entgegen der kantonsrätlichen Verfügung noch nach der ihm festgesetzten Frist in der Pfarrkirche Welschenrohr pfarramtliche Funktionen ausgeübt hatte, wegen Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen zu einer Geldbuße von 50 Franken und zu den Gerichtskosten“. — Bezeichnend ist auch für dieses Urteil, daß seine Begründung bis jetzt nicht veröffentlicht wurde. Zu seiner Würdigung verweisen wir auf den Artikel der letzten Nummer der „Kirchenzeitung“. Wir haben demselben nichts beizufügen. Die ganze Angelegenheit wird nun auf eidgenössischen Boden gestellt werden. Hoffen wir, daß es im Schweizerlande noch Richter gebe!

* * *

Sechster Marianischer Weltkongreß in Trier, 3. bis 6. August 1912. Zum erstenmale wird der internationale Marianische Kongreß in Deutschland abgehalten werden. Seine Vorgänger tagten zu Freiburg in der Schweiz (1902), Rom (1904), Einsiedeln (1906), Saragossa (1908), Salzburg (1910). Der Aufruf des Lokalkomitees sagt mit Recht: „Wie die Eucharistischen Kongresse sich zu einem herrlichen Credo dem modernen Unglauben gegenüber und zu einer mächtigen Bewegung hin zu Christus im allerheiligsten Sakrament entwickelt haben, so soll die in den Marianischen Kongressen sich entfaltende geistige Bewegung aufs neue hin zur Mutter Jesu, durch sie aber zu Christus, ihrem göttlichen Sohne, führen. „Durch Maria zu Jesus“, das ist ja die Grunddevise dieser Kongresse.“ Der Kongreßort Trier ist zudem eine der denkwürdigsten Stätten christlicher Ueberlieferung, die hinabreicht bis in die Zeiten der Apostel und Martyrer.

* * *

Eucharistischer Kongreß in Wien. Unter der Rubrik „Der Kaiser und der Eucharistische Kongreß“ schreibt Richard v. Kralik in Nr. 321 der „Reichspost“ unter anderm: Das, was dem Eucharistischen Kongreß zu Wien seine unvergleichliche Besonderheit geben wird, das wird die Teilnahme des Kaisers und des kaiserlichen

Hofes an dieser feierlichen religiösen Kundgebung sein. Oesterreich ist allerdings staatsrechtlich kein konfessioneller Staat. Seine Gesetze anerkennen die Gleichberechtigung verschiedener Konfessionen. Der Kaiser ist nicht nur katholischer Landesfürst. Es gehört gewiß zu den bedeutsamsten und erhebendsten Staatsakten, daß er bei seinen landesfürstlichen Reisen die Vertreter aller anerkannten Konfessionen begrüßt, von den Vertretern aller Konfessionen huldigend begrüßt wird, daß er so auch persönlich die verschiedenartigen innersten und freiesten Ueberzeugungen seiner Oesterreicher ehrt und berücksichtigt. Dem freien Staatswesen kommt es zu, tolerant zu sein, und vor allem dem Kaiser als dem sichtbaren Inbegriff des Staates kommt die schöne Aufgabe zu, diese Toleranz sichtbar zu bezeugen. Aber eine solche Toleranz beruht nicht auf der Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, sondern auf eigener fester religiöser Ueberzeugung. Diese feste Ueberzeugung ist in keinem Herrscherhaus so traditionell wie im österreichischen. Und diese Ueberzeugung ist in Oesterreich eben die katholische. Katholisch ist das Herrscherhaus und ist es immer geblieben und muß es staatsrechtlich immer bleiben, schon gemäß der Inartikulation der pragmatischen Sanktion für Ungarn. Katholisch ist auch die überwiegende Mehrzahl der Oesterreicher. Katholisch ist die österreichische Kultur, die österreichische Ueberlieferung. Wenn wir österreichische Katholiken, vom katholischen Kaiser angefangen bis zum katholischen Arbeiter, unsere religiöse Ueberzeugung rückhaltlos, nachdrücklich und öffentlich bekennen, treten wir nicht den Ueberzeugungen anderer Staatsbürger nahe. Das, was uns heilig ist, was wir unbedingt für das allein Wahre und Rechte halten, das muß uns auch bei anderen heilig sein, mögen wir es auch nicht für richtig halten. Das ist die wahre Toleranz. Sie besteht nicht darin, daß wir uns unserer eigenen Ueberzeugung abtun, sondern darin, daß wir dieselbe Toleranz, die wir anderen zubilligen, auch uns als zugebilligt voraussetzen. Die große eucharistische Kundgebung wird im Angesicht der althehrwürdigen kaiserlichen Burg, in lebensvollem, bedeutsamem Zusammenhang mit dem österreichischen Kaisertum erfolgen. Die Festmesse wird auf der Plattform des herrlichen Burgtores gelesen werden, auf das in jenen bewegten Zeiten Kaiser Franz die Worte einschreiben ließ: *Iustitia regnorum fundamentum.*



Totentafel.

Unter gewaltiger Teilnahme der ganzen Bevölkerung wurde Samstag den 20. Juli in Engelberg die Leiche des hochw. P. Heinrich Schiffmann zu Grabe geleitet. Seine Stellung als langjähriger Pfarrer in Engelberg und in der letzten Zeit als Kaplan in Melchtal hatte ihn dem Volke in beiden Tälern nahe gebracht, seine väterliche Liebe und treue Hirtensorge ihm die Herzen gewonnen. Er stammte aus einer Luzerner Familie und behielt sein ganzes Leben lang in Sprache und Sonderart den Charakter eines Stadtluzerners in bemerkenswerter Weise bei. Geboren am 7. Oktober 1839, kam er früh

Der Portiunkula-Ablaß

Geschichtliches und Anleitung zur Gewinnung desselben. Von **P. Albin Latscha, O. Cap.** 2. Auflage. Mit 3 Bildern. 112 Seiten. Format 80×119 mm. Broschiert 30 Cts., gebunden 60 Cts.

Das Büchlein lehrt den Ablaß aus seiner Geschichte kennen und erklärt die Bedingungen zur Gewinnung desselben; ferner bietet es die Tagesmesse, Beicht- und Kommuniongebete sowie 10 Andachtsübungen für die Kirchenbesuche an Portiunkula. Märkisches Kirchenblatt Berlin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Ueber

„Waffen der Wahrheit“

schreibt HH. Kantonsrat R. in B.:

„Ihnen meine freudige Anerkennung und herzlichen Dank für Ihr so eminent praktisches und wichtiges Unternehmen aussprechend“ u. s. w.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

A. Betschon-Feigenwinter

Dipl. Architekt in Baden (Schweiz)

Atelier für christliche Kunst

Projektierung und Ausführung von Kirchenbauten und Umbauten in allen Stilarten
Referenzen vieler Pfarrämter zur Verfügung.

GEBRUEDER GRASSMAYR

Inh.: Max. Greussing & Söhne, Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet Glockenstühle von Holz oder Schmiedeseisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb.

Präzisions-Uhren

von der billigen, aber zuverlässigen Gebrauchsuhr bis zum feinsten „NARDIN“ Chronometer. Verlangen Sie bitte gratis unsern Katalog 1912 (ca. 1500 photographische Abbildungen).

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Buchdruckerei Räber & Cie.

höchst leistungsfähig durch moderne Einrichtungen und Maschinenanlagen, empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten jeder Art.

Aarauer-Tinten geruchlos, satzfrei, tiefschwarz

nachdunkelnd von

Schmuziger & Co. sind doch die **Besten.**

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Schneiderei Konkordia, Luzern

4 Löwenplatz 4

Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung

:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Gläserne

Messkännchen

mit und ohne Platten
liefert Anton Achermann,
Stifftsakristan, Luzern.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Die

Creditanstalt in Luzern

empfiehlt

sich für alle Bankgeschäfte unter Zusageherung coulanter Bedingungen.

Kirchenöl

Ia Qualität für Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stifftsakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung. —
Rein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
Bundesplatz-Schmattstrasse 59.
Dep. d. Villa „Moss“
Luzern Telephon 1870

Bleistifte, berühmte Budweiser
Erzeugung. Dtzd.
40 h. Detailpreis ca 80—96 h. Händler verdienen 50%. Muster 30 Dtzd. sortiert, Cederholz, 6-kantig, auch Tintenstifte K 12.— Nachn. **ADOLF WEBER IN BUDWEIS**, Bömen Nr. 274.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenlampen

versilberte, in sehr schöner getriebener Handarbeit, verschiedener Grösse, hat zu verkaufen.

Ant. Achermann,
Stifftsakristan,
Kirchenartikel-Handlung.
Stets billige Gelegenheitskäufe.

Das wahre Eheglück!

Standesgeheftbuch
von **P. Ambros Zacher, Pfarrer.**
Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.